

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER TOP MEDIA AG

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

### AUFTRAGSANNAHME

Aufträge für die Ausstrahlung von Werbespots werden erst nach schriftlicher Bestätigung durch die TOP MEDIA AG bindend. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Für alle Aufträge gelten ausschliesslich die Bedingungen der TOP MEDIA AG. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, die diesen widersprechen, können gegenüber TOP MEDIA AG nicht geltend gemacht werden, auch dann nicht, wenn der Auftraggeber sich Gegenbestätigungen vorbehalten hat. Falls die TOP MEDIA AG auszustrahlende Werbesendungen ablehnt, sei es aus politischen Gründen, aus Gründen des Geschmacks oder des mangelnden Niveaus, so besteht für den Kunden keine Möglichkeit – auch nicht, wenn die Ablehnung im letzten Augenblick erfolgt, – Schadenersatzforderungen geltend zu machen. Droht dem Werbeprogramm eine Überhäufung von Werbesendungen in ein und derselben Waren- oder Leistungsgruppe, so behält sich die TOP MEDIA AG die Ablehnung oder Verlagerung der Termindisposition im Interesse der Werbewirkung vor. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Unterlagen für die jeweilige Sendung der TOP MEDIA AG spätestens bis zu dem in der Preisliste bestimmten oder besonders vereinbarten Annahmetermin frei Haus einzureichen. Werden Sendeunterlagen nicht rechtzeitig geliefert oder sind sie nicht einwandfrei und kann aus diesen Gründen die Sendung nicht ausgestrahlt werden, so behält sich die TOP MEDIA AG vor, andere brauchbare Unterlagen zu verwenden. Sollten keine sendefähigen Unterlagen vorliegen, wird die vereinbarte Sendezeit in Rechnung gestellt.

### ABWICKLUNG DES AUFTRAGES

Die bestätigten Aufträge werden von der TOP MEDIA AG ordnungsgemäss abgewickelt, insbesondere wird gewährleistet, dass der Sender die Werbesendung unter den gleichen technischen Bedingungen ausstrahlt, nach denen das übrige Programm gesendet wird. Ein Anrecht auf einen bestimmten Sendetermin entsteht erst mit der genauen Reservation von Sendetag, Sendestunde und Spotdauer. Je früher eine Reservation erfolgt, desto besser kann die TOP MEDIA AG auf Wünsche des Auftraggebers eingehen.

### UMDISPOSITION

Im Rahmen der reservierten Zeit sind letzte Umdispositionen bis einen Tag vor dem Sendetermin möglich, wenn es sich lediglich um den Ersatz eines geplanten Spots durch einen gleich langen anderen Spot oder durch eine gleich lange aktuelle Durchsage handelt. Änderungen der Ausstrahlungsstunde sind ebenfalls möglich, wenn in der neu gewünschten Stunde noch Werbezeit vorhanden ist.

### RÜCKTRITT

Rücktritte von Buchungsaufträgen und Kürzungen von Jahresabschlüssen sind nur bis spätestens zwei Monate vor dem ersten vorgesehenen Sendetag möglich. Spätere Sistierungen verpflichten zu einer Entschädigung von 50%, sofern dies dem Sender jeweils mindestens einen Monat vor der monatlichen Erstausstrahlung mitgeteilt wird. Rücktritt, bzw. Kürzungen, die dem Sender noch später mitgeteilt werden, verpflichten zur Zahlung gemäss Tarif.

### INHALT DES WERBESPOTS

Die Aufträge müssen dem Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG) vom 21. Juni 1991 und der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) vom 16. März 1992 entsprechen.

### URHEBERRECHTE

Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit, der von ihm zur Verfügung gestellten Tonträger. Der Auftraggeber stellt die TOP MEDIA AG von allen Ansprüchen frei, die in diesem Zusammenhang geltend gemacht werden sollen. Er ist auch verpflichtet, vor Ablieferung der sendefertigen Tonträger die musikalischen oder textlichen Urheberrechte beziehungsweise die Senderechte einzuholen. Der Auftraggeber stellt die TOP MEDIA AG von allen aus der Unterlassung dieser Verpflichtung entstehenden Regressansprüchen frei.

### AUSFALL VON WERBESENDUNGEN

Muss eine Werbesendung aus programmtechnischen Gründen ausfallen oder fällt sie infolge einer technischen Störung aus, so wird sie nach Möglichkeit entweder vorverlegt oder nachgeholt. Hierzu bedarf es der Zustimmung des Auftraggebers, es sei denn, dass es sich um eine unerhebliche Verschiebung handelt. Als unerheblich gilt insbesondere die Verschiebung innerhalb einer Sendezeit von 24 Stunden.

### KONKURRENZAUSSCHLUSS

Konkurrenzausschluss kann grundsätzlich nicht gewährt werden, doch wird darauf geachtet, dass Werbespots für Konkurrenzprodukte nicht in den gleichen Werbeblock aufgenommen werden.

### RABATZZAHLUNGEN

Die in der Preisliste genannten Rabatte werden bei Rechnungsstellung gemäss Auftragsumfang des jeweiligen Werbetreibenden gewährt. Sie werden spätestens bei Beendigung des Vertragsjahres rückwirkend entsprechend der tatsächlich abgenommenen Zahl der Durchsagen beziehungsweise Sekunden abgerechnet. Jedem Auftraggeber werden die aus der Preisliste ersichtlichen Preise und Nachlässe gleichmässig berechnet.

### AUFBEWAHRUNG DER BILD- UND TONTRÄGER

Die Pflicht der Aufbewahrung der Bild- und Tonträger endet für die TOP MEDIA AG drei Monate nach der letzten Ausstrahlung, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Bild- und Tonträger, die nicht Eigentum der TOP MEDIA AG sind, lagern auf Gefahr des Eigentümers. Eine Haftung wird auch bei Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

### ÜBERMITTLUNGSFEHLER

Gegen die TOP MEDIA AG können wegen der Ausstrahlung eines falschen Spots keine Ansprüche geltend gemacht werden, wenn der Spot vom Auftraggeber oder dessen Beauftragten versehentlich zugesandt oder falsch beschriftet war. Bei fernmündlich oder fernschriftlich erteilten Aufträgen oder Einschaltänderungen trägt der Auftraggeber das Risiko für Übermittlungsfehler.

### PREISÄNDERUNGEN

Preisänderungen sind jederzeit möglich. Bei vereinbarten und bestätigten Sendeaufträgen sind die Preisänderungen nur wirksam, wenn diese von TOP MEDIA AG mindestens 30 Tage vor der Erstausstrahlung mitgeteilt wurden. Bei Preiserhöhungen steht dem Auftraggeber ein Rücktrittsrecht zu. Das Rücktrittsrecht muss innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Eingang der Bekanntgabe geltend gemacht werden.

### ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Der Auftraggeber ist verpflichtet, 8 Tage vor der ersten Ausstrahlung die von TOP MEDIA AG ausgestellte Rechnung zu begleichen. Bei Nichteinhaltung dieser Zahlungsfrist ist TOP MEDIA AG berechtigt, die Werbesendung ohne vorhergehende Mahnung vom Programm abzusetzen. Für den TOP MEDIA AG entstandenen Schaden haftet der Auftraggeber.

### GERICHTSSTAND IST WINTERHUR